



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

An die
Unteren Wasserbehörden
gemäß anliegendem Verteiler
und den Niedersächsischen Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Bearbeitet von
Juliane Grüneberg

E-Mail-Adresse:
juliane.grueneberg@mu.niedersachsen.de

nachrichtlich

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenver-
bände Niedersachsens

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref22-62005/100-0030	(0511) 120-3364	14.09.2023

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG); Rechtsbehelfsbelehrung auf Festsetzungsbescheiden nach § 10 Abs. 1 Nds. AG AbwAG

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass vor Erhebung einer Anfechtungsklage gegen Festsetzungsbescheide nach § 10 Abs. 1 Nds. AG AbwAG abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht stattfindet (§ 80 Abs. 1 des Niedersächsisches Justizgesetzes). Nach § 37 Abs. 6 VwVfG ist eine Rechtsbehelfsbelehrung auch für Festsetzungsbescheide nach § 10 Abs. 1 Nds. AG AbwAG gesetzlich vorgeschrieben.

Erforderlicher Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung ist nach § 37 Abs. 6 Satz 1 VwVfG Folgendes:

- der statthafte Rechtsbehelf ist zu benennen,
- Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzureichen ist,
- Sitz des Gerichts,
- die einzuhaltende Frist.¹

¹ Monatsfrist (§ 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Auf darüberhinausgehende Angaben bitte ich zukünftig zu verzichten. Eines Hinweises, dass die Klage keine aufschiebende Wirkung habe (§ 12a AbwAG), bedarf es nicht.

Muster:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht [Ort]

Sitz des Gerichts [Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer]

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ich bitte zudem, die folgenden Leitsätze zur ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung zu beachten²:

1. Eine Rechtsbehelfsbelehrung, nach der im Einklang mit dem Wortlaut von § 81 Abs. 1 VwGO in der Fassung des Justizkommunikationsgesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) die Klage schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann, ist nicht deshalb im Sinne von § 58 Abs. 2 VwGO unrichtig erteilt, weil sie nicht auf die Möglichkeit einer Übermittlung der Klage als elektronisches Dokument hinweist.
2. § 55a Abs. 1 VwGO in der Fassung des Justizkommunikationsgesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) schafft keine eigenständige elektronische Form der Klageerhebung. Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments, die den Anforderungen von § 55a Abs. 1 VwGO entspricht, genügt vielmehr dem Schriftformerfordernis. Wird die Klageschrift gemäß § 55a Abs. 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt, ist die Klage im Sinne von § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO schriftlich erhoben.

Im Auftrage

gez. Grüneberg

² BVerwG, Urteil vom 25.01.2021 - 9 C 8.19 - [ECLI:DE:BVerwG:2021:250121U9C8.19.0]